
Informationen zum Auskunftsanspruch nach IFG NRW

Ziel des Informationsfreiheitsgesetzes ist es, die Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf das Handeln der staatlichen Organe dadurch zu optimieren, dass ihnen eine verbesserte Argumentationsgrundlage an die Hand gegeben wird. Das Informationszugangsrecht dient einer - wenn auch mittelbaren - Kontrolle staatlichen Handelns. Sowohl das Ziel der Transparenz als auch das Ziel des bürgerschaftlichen Mitwirkens erfordern, dass die zur Verfügung gestellte Information möglichst originär, direkt und unverfälscht ist.

Das IFG NRW eröffnet folglich die Möglichkeit, sich darüber zu informieren, wie die öffentliche Verwaltung arbeitet und welche Absichten ihren Entscheidungen zugrunde. Der Informationsanspruch richtet sich an Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen, und nicht Ausnahmetatbestände oder Einschränkungen des Anspruchs greifen. Das Informationsfreiheitsgesetz bestimmt seinen Geltungsbereich für die Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Stellen, wobei der Begriff der Verwaltungstätigkeit weit auszulegen ist. Grundsatz ist immer der gesetzgeberische Wille, Transparenz der öffentlichen Verwaltung herzustellen.

Das Gesetz gewährt einen **voraussetzungslosen Rechtsanspruch** auf Zugang zu amtlichen Informationen, über die die öffentliche Hand verfügt. Eine Begründung durch berechtigtes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Art an der Information oder eine eigene rechtliche oder tatsächliche Betroffenheit ist nicht erforderlich.

Der Anspruch steht jeder natürlichen Person zu und gilt unabhängig von Betroffenheit, Nationalität und Wohnsitz (**Jedermannsrecht**). Bürgerinitiativen und Verbände sind nicht antragsberechtigt. Gehen unter einem **Pseudonym** gestellte Anträge bei einer Behörde ein, so ist sie berechtigt, eine inhaltliche Befassung auszusetzen und zunächst einen Nachweis der Identität und/oder Nennung einer privaten E-Mail und postalischen Adresse zu fordern.

Der **Antrag** kann voraussetzungslos sowie formfrei – schriftlich, mündlich, elektronisch – gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein in Bezug auf die nachgesuchten Informationen, d.h. die Behörde und der Zweck des Antrags müssen erkennbar sein.

Der Informationsanspruch kann sich nur auf **tatsächlich vorhandene Informationen** richten. Die Behörde ist nicht verpflichtet, Informationen zu beschaffen, zu rekonstruieren oder aufzubereiten.

Die Behörde kann **Akteneinsicht** gewähren oder Aktenauszüge übersenden. Grundsätzlich kann dem Anspruch nicht entgegengehalten werden, die Gewährung des Informationszugangs erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand.

Gem. § 10 Abs. 2 IFG NRW ist die Behörde verpflichtet, die Daten organisatorisch so vorzuhalten, dass sie möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können. Grundsätzlich dürfen und sollten öffentliche Stellen allgemein zugängliche Informationen, also alle bei ihr vorhandenen Informationen in elektronischer Form (z.B. Homepage) veröffentlichen, die auch uneingeschränkt bei einem einzelnen konkreten Antrag auf Informationszugang bekannt zu geben wären. Mit einer solchen Veröffentlichung ist es möglich,

Informationssuchenden einen schnellen und leichten Zugang zu der gewünschten Information zu eröffnen. Außerdem wird durch die elektronische Veröffentlichung der Verwaltungsaufwand bei Einzelanfragen erheblich vermindert. Für Verzeichnisse, aus denen sich vorhandene Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, ist die Veröffentlichung ausdrücklich in § 12 Satz 2 IFG NRW vorgegeben.

Nach dem **Gebührentarif** der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW (VerwGebO IFG NRW) ist die Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft, sowie einer Akteneinsicht in einem einfachen Fall gebührenfrei. Erst bei einem tatsächlich angefallenen erheblichen Vorbereitungsaufwand oder einem umfangreichen Verwaltungsaufwand dürfen Gebühren erhoben werden. Nur ein erheblicher Verwaltungsaufwand kann eine Gebührenfolge auslösen. Im Rahmen des § 7 Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) wird darauf abgestellt, dass ein Verwaltungsaufwand bis zur zeitlichen Grenze von 15 Minuten als unerheblich zu qualifizieren ist oder dass die durch die Informationsgewährung entstehenden Kosten nicht messbar oder so gering sind, dass sie den Verwaltungsaufwand der Gebührenerhebung nicht lohnen. Als Obergrenze für die Bemessung gelten das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip: Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der besonderen Leistung für den Empfänger bestehen. Besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Materialaufwand etc. sind zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Informationsgewährung muss schriftlich abgelehnt werden mit einer einzelfallbezogenen **Ablehnung**.